

Begründungen bei nicht paritätisch besetzten Wahlvorschlägen

Nach § 10 Absatz 7 Satz 2 Wahlordnung gilt: „Wird für die Wahl der Wahlmitglieder des Senats ein Wahlvorschlag eingereicht, der nicht paritätisch mit Frauen und Männern als Bewerberinnen und Bewerbern besetzt ist, so ist die fehlende paritätische Besetzung schriftlich zu begründen.“ Die Begründungen werden von der Wahlleitung gemäß § 10 Absatz 7 Satz 6 Wahlordnung veröffentlicht. Bei den Universitätswahlen 2024 wurde folgende Begründung vorgelegt:

Wahlvorschlag „RCDS: Die Mitte“ (Senat, Gruppe der Studierenden)

Begründung der fehlenden paritätischen Besetzung:

Der RCDS Freiburg e.V. verfügt momentan über zwei aktive weibliche Mitglieder und ist somit nicht in der Lage, die Liste paritätisch zu besetzen. Darüber hinaus sind wir der Überzeugung, dass einer Pflicht zur paritätischen Listenbesetzung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 3 II 1, III 1 GG entgegenstehen (siehe Brandenburgisches Verfassungsgericht, VfS 36g 55/19, 9/19).

Weitere nicht paritätisch besetzte Wahlvorschläge zum Senat wurden nicht vorgelegt.



Dr. Tobias Haas

Wahlleiter